

Österreichischer Corporate Governance Kodex

Austrian Code of Corporate Governance

Juni 2007

**Österreichischer
Corporate Governance Kodex**
Austrian Code of Corporate Governance

Juni 2007

Herausgeber:

Österreichischer Arbeitskreis für Corporate Governance

c/o Büro des Regierungsbeauftragten für den Kapitalmarkt

Hintere Zollamtsstraße 2b, A-1030 Wien

Druck: Druckerei des

Bundesministeriums für Finanzen

Wien, Juni 2007



Der Regierungsbeauftragte
für den Kapitalmarkt

Vorwort

Der am 1.10.2002 der Öffentlichkeit vorgestellte Österreichische Corporate Governance Kodex ist in den drei Jahren seines Bestehens zu einem unverzichtbaren Bestandteil des österreichischen Corporate Governance Systems geworden und wird sowohl von Investoren als auch von Emittenten als wirksames Instrument zur Förderung des Vertrauens gesehen. Dies belegt die innerhalb kurzer Zeit erreichte hohe Anzahl von Verpflichtungserklärungen zum Kodex insbesondere von Unternehmen, die im Prime Market der Wiener Börse notieren. Seit August 2004 ist eine Erklärung über die Einhaltung bzw. Nicht-Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex auch im Regelwerk für den Prime Market der Wiener Börse vorgesehen.

Gemäß der Präambel des Österreichischen Corporate Governance Kodex ist der Kodex jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Nach der Anpassung des Kodex an die geänderten Bestimmungen des Börsegesetzes im Februar 2005 wurden die Arbeiten für eine größere Kodex-Revision aufgenommen. Basis für diese Anpassungen sind das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005 und die Empfehlungen der Europäischen Kommission betreffend die Aufgaben des Aufsichtsrates und die Vergütung von Direktoren. Auch bei diesen Überarbeitungen des Kodex wurde großer Wert auf eine möglichst breite und transparente Diskussion unter

Einbindung aller involvierten Interessensgruppen gelegt. Besonderer Dank gebührt den Kapitalmarktteilnehmern und Institutionen, die durch ihre Stellungnahmen aktiv am Diskussionsprozess teilgenommen haben. An dieser Stelle soll auch den Mitgliedern des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance, die mit großem Engagement an der Weiterentwicklung des österreichischen Corporate Governance Systems mitarbeiten, gedankt werden.

Für die Fortsetzung der in den letzten Jahren besonders erfolgreichen Entwicklung des österreichischen Kapitalmarktes ist es wichtig, dass der Österreichische Corporate Governance Kodex gemäß der internationalen Kapitalmarktpraxis kontinuierlich weiterentwickelt wird. Mit den beschlossenen Änderungen des Kodex wird noch mehr Transparenz geschaffen und die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder gestärkt.

Die weitere Verbesserung der Corporate Governance der österreichischen börsennotierten Unternehmen soll vor allem durch flexible freiwillige Selbstregulierung gemäß dem „Comply or Explain“-Prinzip erfolgen. In diesem Zusammenhang ist für die praktische Anwendung des Kodex nochmals hervorzuheben, dass sich auch alle jene Unternehmen ganz im Sinne des Kodex verhalten, die zwar nicht alle Regeln einhalten, aber mit guten Gründen erklären, warum eine Abweichung erfolgt.

Der überarbeitete Kodex in der Fassung Juni 2007 wird weiterhin maßgeblich zur Förderung des Vertrauens in den österreichischen Kapitalmarkt beitragen.

Wien, den 22.6.2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Schenz', with a stylized flourish at the end.

DI Dr. Richard Schenz
Vorsitzender des Österreichischen Arbeitskreises
für Corporate Governance
Regierungsbeauftragter für den Kapitalmarkt

Inhalt

Vorwort	5
I. Präambel	11
Erläuterungen zum Kodex	12
II. Aktionäre und Hauptversammlung	14
III. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand	16
IV. Vorstand	17
Kompetenzen und Verantwortung des Vorstands	17
Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte	18
Vergütung des Vorstands	21
V. Aufsichtsrat	23
Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrats	23
Die Bestellung des Vorstands	24
Ausschüsse	24
Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte	26
Vergütung des Aufsichtsrats	28
Qualifikation, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats	29
Mitbestimmung	31
VI. Transparenz und Prüfung	33
Transparenz der Corporate Governance	33
Rechnungslegung und Publizität	33
Investor Relations/Internet	36
Abschlussprüfung	38
Anhang 1	40
Anhang 2	42

Präambel

Mit dem Österreichischen Corporate Governance Kodex wird österreichischen Aktiengesellschaften ein Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung gestellt. Dieser enthält die international üblichen Standards für gute Unternehmensführung, aber auch die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Regelungen des österreichischen Aktienrechts. Grundsätzliches zum österreichischen Aktienrecht wird im Anhang 2 im Überblick dargestellt.

Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen. Mit dieser Zielsetzung ist den Interessen aller, deren Wohlergehen mit dem Erfolg des Unternehmens verbunden ist, am besten gedient.

Mit dem Kodex wird ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens erreicht.

Dieser Kodex richtet sich vorrangig an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften. Grundlage sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechts, die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zu der Vergütung von Direktoren sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance. Es wird empfohlen, dass sich auch nicht-börsennotierte Aktiengesellschaften daran orientieren, soweit die Regeln auf diese anwendbar sind.

Geltung erlangt der Österreichische Corporate Governance Kodex durch freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen zu den Corporate Governance Grundsätzen in der jeweils vorliegenden Fassung.

Alle börsennotierten Gesellschaften sind daher aufgerufen, sich durch eine öffentliche Erklärung zur Beachtung des Kodex zu verpflichten und die Einhaltung der einzelnen Regelungen regelmäßig und freiwillig durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und darüber öffentlich zu berichten. Als Hilfestellung für die freiwillige externe Evaluierung hat der Österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance einen Fragebogen entwickelt.¹

Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Der Kodex wird in die englische Sprache übersetzt, in Zweifelsfragen ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

Erläuterungen zum Kodex

Der Kodex enthält außer wichtigen gesetzlichen Vorgaben international übliche Vorschriften, deren Nichteinhaltung erklärt und begründet werden muss. Darüber hinaus enthält er Regeln, die über diese Anforderungen hinausgehen und freiwillig angewendet werden sollten.

¹ Veröffentlicht auf www.corporate-governance.at

Der Kodex umfasst folgende Regelkategorien:

1. Legal Requirement (L): Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften²
2. Comply or Explain (C): Regel soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodex-konformes Verhalten zu erreichen
3. Recommendation (R): Regel mit Empfehlungscharakter; Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen

In Regeln, die nicht nur die börsennotierte Gesellschaft selbst, sondern auch ihre Konzernunternehmen betreffen, wird der Begriff "Unternehmen" statt "Gesellschaft" verwendet. Sonderregelungen für Banken und Versicherungen bleiben vom Kodex unberührt. Die Regeln des Kodex erfordern nicht die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

² Bestimmte gesetzliche Regelungen gelten nur für Unternehmen, die an der österreichischen Börse notieren. Für nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften sind diese als C-Regeln zu interpretieren. Die Textierung der L-Regeln folgt nicht unbedingt vollständig der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift, sondern passt diese an die Terminologie des Kodex an. Eine Änderung der Interpretation der gesetzlichen Vorschriften ist dadurch nicht beabsichtigt.

II. Aktionäre und Hauptversammlung

1. **Alle Aktionäre sind unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln. Das Gebot zur Gleichbehandlung gilt in besonderer Weise gegenüber institutionellen Anlegern einerseits und Privatanlegern andererseits.**

L

2. Für die Ausgestaltung der Aktie gilt das Prinzip "one share – one vote".

C

3. **Der Preis eines Pflichtangebots oder eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung gemäß Übernahmegesetz darf die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.**

L

Der Preis muss weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

4. Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung.

C

Die Einladung zur Hauptversammlung, die Ankündigung der Tagesordnung, den Aktionären vorzulegende und ab Einberufung der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auszulegende Anträge und Unterlagen sowie allfällige

Anträge und Gegenanträge von Aktionären, soweit sie der Gesellschaft rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurden, werden mindestens eine Woche vorher auf der Website der Gesellschaft mit der Möglichkeit zum Download veröffentlicht.

5. Die Kandidaten der Aufsichtsratswahl sind der Gesellschaft so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie eine Woche vor der Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft vorgestellt werden können. C

6. Die Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung sowie die allfällig geänderte Satzung der Gesellschaft werden unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. C

7. Die Gesellschaft unterstützt die Aktionäre bei der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung ihrer Rechte bestmöglich. Dazu zählen vor allem die örtliche und zeitliche Planung der Hauptversammlung, die Gestaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts, sowie des Rede- und Auskunftsrechts. R

8. **Über die Annahme oder Ablehnung von Übernahmeangeboten entscheiden allein die Aktionäre. Vorstand und Aufsichtsrat sind angehalten, die Chancen und Risiken der Angebote für die Adressaten des Angebots ausgewogen darzulegen.** L

III. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

9. **Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der Gesellschaft und in den wesentlichen Konzernunternehmen. Bei wichtigem Anlass hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Dabei unterliegen alle Organmitglieder und deren involvierte Mitarbeiter einer strengen Vertraulichkeitspflicht.** L

10. Eine den Grundsätzen guter Corporate Governance folgende Unternehmensführung findet im Rahmen offener Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und innerhalb dieser Organe statt. C

11. **Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.** L

12. Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen sind im Regelfall mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen. C

IV. Vorstand

Kompetenzen und Verantwortung des Vorstands

13. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert. L
14. Grundlegende Entscheidungen obliegen dem Gesamtvorstand. Dazu zählen insbesondere die Konkretisierung der Ziele des Unternehmens und die Festlegung der Unternehmensstrategie. Bei signifikanten Abweichungen von Planwerten informiert der Vorstand unverzüglich den Aufsichtsrat. L
15. Der Vorstand ist für die Umsetzung seiner Beschlüsse verantwortlich. L
16. Der Vorstand besteht aus mehreren Personen, wobei der Vorstand einen Vorsitzenden hat. In der Geschäftsordnung ist die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt. C
17. Der Vorstand hat Kommunikationsaufgaben, die das Erscheinungsbild des Unternehmens für die Stakeholder wesentlich prägen, umfassend wahrzunehmen. Dabei kann der Vorstand von den entsprechenden Abteilungen unterstützt werden. C
18. In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens ist eine interne Revision als eigene Stabstelle des Vorstands einzurichten oder C

an eine geeignete Institution auszulagern. Über Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse ist dem Prüfungsausschuss zumindest einmal jährlich zu berichten.

Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

- 19. Personen, die bei einer Gesellschaft Führungsaufgaben wahrnehmen³, sowie gegebenenfalls in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen haben der Finanzmarktaufsicht alle von ihnen getätigten Geschäfte auf eigene Rechnung mit zum Handel auf geregelten Märkten zugelassenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren der Gesellschaft oder mit sich darauf beziehenden Derivaten oder mit ihm verbundener Unternehmen⁴ innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Tag des Abschlusses zu melden und zu veröffentlichen. Geschäfte mit einer Gesamt-Abschlusssumme von weniger als EUR 5.000,— innerhalb eines Jahres müssen weder gemeldet, noch veröffentlicht werden. Bei der Ermittlung der Gesamt-Abschlusssumme sind die getätigten Geschäfte der Personen mit Führungsaufgaben und aller Personen, die**

³ § 48a Abs. 1 Z 8 BörseG enthält eine Definition jener Personen, die bei einer Gesellschaft Führungsaufgaben wahrnehmen; das sind Personen, a) die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan der Gesellschaft angehören, oder b) die als geschäftsführende Führungskraft zwar keinem der unter lit. a) genannten Organe angehören aber regelmäßig Zugang zu Insider-Informationen mit direktem oder indirektem Bezug zur Gesellschaft haben und befugt sind, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven dieser Gesellschaft zu treffen. In § 48a Abs. 1 Z 9 BörseG werden jene Personen definiert, die in enger Beziehung zu einer Person stehen, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten Führungsaufgaben wahrnehmen.

⁴ § 228 Abs. 3 HGB

zu ihnen in enger Beziehung stehen, zusammenzurechnen. Die Veröffentlichung kann auch über die Finanzmarktaufsicht erfolgen.

20. Die Gesellschaft hat zur Hintanhaltung von Insider-Geschäften interne Richtlinien für die Informationsweitergabe zu erlassen, deren Einhaltung zu überwachen und ein Verzeichnis der Personen zu führen, die für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrages oder anderweitig tätig sind und regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insider-Informationen haben (Insider-Verzeichnis). Die Gesellschaft hat die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung der Finanzmarktaufsicht anzuwenden. L
21. Der Vorstand trifft Vorkehrungen, dass die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung im gesamten Unternehmen umgesetzt werden. C
22. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse frei von Eigeninteressen und Interessen bestimmender Aktionäre, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften. L
23. Vorstandsmitglieder müssen wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und der Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Sie haben außerdem die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu informieren. L
24. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. Konzernunternehmen und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe- L

stehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Die Geschäfte und deren Konditionen müssen im Voraus durch den Aufsichtsrat genehmigt werden, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens.

- 25. Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Unternehmen betreiben noch Aufsichtsratsmandate in anderen Unternehmen annehmen, außer die Unternehmen sind mit der Gesellschaft konzernmäßig verbunden oder die Gesellschaft ist an diesen unternehmerisch beteiligt⁵. Ebenso dürfen Vorstandsmitglieder ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch dürfen sie an anderen unternehmerisch tätigen Gesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sein.**

- 26. Nebentätigkeiten von leitenden Angestellten, insbesondere die Übernahme von Organfunktionen in anderen Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Vorstands, außer die Unternehmen sind mit der Gesellschaft konzernmäßig verbunden oder die Gesellschaft hält eine unternehmerische Beteiligung. Das für Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte gesetzlich geltende Wettbewerbsverbot wird nicht aufgehoben.**

⁵ § 228 Abs. 1 HGB

Vergütung des Vorstands

27. Die Vergütung des Vorstands richtet sich nach dem Umfang des Aufgabenbereiches, der Verantwortung und der Erreichung der Unternehmensziele sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Sie enthält fixe und erfolgsabhängige Bestandteile. Erfolgsabhängige Bestandteile knüpfen insbesondere an langfristige Performancemaße an. Diese Grundsätze sind auch bei der Vergütung leitender Angestellter entsprechend anzuwenden. C
28. Wird ein Stock Option Plan vorgeschlagen, ist dieser auf vorher festgelegte Vergleichsparameter, wie z.B. die Wertentwicklung von Aktienindices, Kursziele oder geeignete Benchmarks, zu beziehen. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele (Repricing) ist zu vermeiden. Jede Änderung ist zu veröffentlichen und zu begründen. Sperr- und Ausübungsfristen sowie Ausübungsfenster sind festzulegen. Bei der Ausgestaltung des Optionsplanes ist auf die nachhaltige Wertschaffung des Unternehmens Bedacht zu nehmen. Über Stock Option Pläne für den Vorstand und deren Änderung beschließt die Hauptversammlung. C
29. **Die Anzahl und Aufteilung der eingeräumten Optionen, deren Ausübungspreis sowie der jeweilige Schätzwert zum Zeitpunkt der Einräumung und Ausübung sind im Geschäftsbericht darzustellen.⁶**
Die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge des Vorstands sind im Anhang des Jahresabschlusses auszuweisen.⁷ L

⁶ Hierbei handelt es sich um eine kurz gefasste Wiedergabe von § 239 Abs 1 Z 5 HGB. Für die genaue Umsetzung wird auf diese Bestimmung verwiesen.

⁷ Vorbehaltlich einer Befreiung gemäß § 241 Abs. 4 HGB.

- 30.** Zusätzlich zu den vom Gesetz bereits geforderten Angaben (L-Regel 29) sind in den Geschäftsbericht folgende Informationen aufzunehmen:
- Die im Unternehmen für die Erfolgsbeteiligung des Vorstands angewandten Grundsätze, insbesondere an welche Kriterien eine Erfolgsbeteiligung anknüpft; ebenso ist über wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr zu berichten.
 - Das Verhältnis der fixen zu den erfolgsabhängigen Bestandteilen der Gesamtbezüge des Vorstands.
 - Die Grundsätze der im Unternehmen für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung und deren Voraussetzungen.
 - Die Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands des Unternehmens im Falle der Beendigung der Funktion.
- 31.** Für jedes Vorstandsmitglied werden die fixen und erfolgsabhängigen Vergütungen im Geschäftsbericht einzeln veröffentlicht.

V. Aufsichtsrat

Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrats

32. Es ist Aufgabe des Aufsichtsrats, neben der Überwachung des Vorstands, diesen im Rahmen der Leitung des Unternehmens insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen. L
33. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und beruft sie ab. L
34. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt darin die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands, auch für Tochtergesellschaften, fest, sofern diese Pflichten nicht bereits in der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt sind. C
- Die Geschäftsordnung legt weiters die Einrichtung von Ausschüssen und deren Entscheidungsbefugnisse fest. Die diese Bereiche betreffenden Abschnitte der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats werden auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.
35. Der Aufsichtsrat hat unter Wahrung des Aktiengesetzes den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu konkretisieren und nach der Größe des Unternehmens passende Betragsgrenzen festzulegen; dies gilt auch für wesentliche konzernrelevante Geschäfte von Tochtergesellschaften. L

36. Die gesetzliche Regelung, wonach der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Vierteljahr zusammenzutreten hat, stellt ein Mindestanforderungsprofil dar. Zusätzlich sind im erforderlichen Ausmaß weitere Sitzungen abzuhalten; bei Bedarf können Tagesordnungspunkte im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen ohne Teilnahme der Vorstandsmitglieder abgehandelt werden. C
37. Der Aufsichtsratsvorsitzende bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor. Er hält insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. C

Die Bestellung des Vorstands

38. Der Aufsichtsrat hat abhängig von der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage ein Anforderungsprofil zu definieren und darauf bezogen, auf der Grundlage eines definierten Besetzungsverfahrens, die Vorstandsmitglieder zu bestellen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat auf eine Nachfolgeplanung Bedacht zu nehmen. Eine Nominierung zum Vorstand ist letztmalig vor Erreichen der in der Geschäftsordnung oder Satzung festzulegenden Altersgrenze möglich. C

Ausschüsse

39. Der Aufsichtsrat bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse. Diese dienen der Steigerung der C

Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Es bleibt dem Aufsichtsrat jedoch unbenommen, Angelegenheiten der Ausschüsse im gesamten Aufsichtsrat zu behandeln. Jeder Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses. Der Aufsichtsrat hat Vorsorge zu treffen, dass ein Ausschuss zur Entscheidung in dringenden Fällen befugt ist.

Den Ausschüssen soll eine nach Beurteilung des Aufsichtsrats ausreichende Zahl von Mitgliedern angehören, die die Kriterien für die Unabhängigkeit gemäß C-Regel 53 erfüllen.

Im Bericht des Aufsichtsrats ist auf die Tätigkeit der Ausschüsse einzugehen. Im Geschäftsbericht sind die Mitglieder der Ausschüsse namentlich anzuführen.

- 40. Unabhängig von der Größe des Aufsichtsrats ist bei börsennotierten Gesellschaften ein Prüfungsausschuss einzurichten. Der Prüfungsausschuss ist für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts zuständig. Der Prüfungsausschuss hat auch einen allfälligen Konzernabschluss zu prüfen sowie einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstatten und darüber dem Aufsichtsrat zu berichten. Dem Prüfungsausschuss muss eine Person angehören, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat.**

L

41. Der Aufsichtsrat richtet einen Nominierungsausschuss ein. Bei einem Aufsichtsrat mit nicht mehr als 6 Mitgliedern (einschließlich Arbeitnehmervertreter) kann diese Funktion vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen werden.

Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung.

C

42. Der Nominierungsausschuss oder der gesamte Aufsichtsrat unterbreitet der Hauptversammlung Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Aufsichtsrat.

R

43. Der Aufsichtsrat richtet einen Vergütungsausschuss ein, dessen Vorsitzender stets der Aufsichtsratsvorsitzende ist. Bei einem Aufsichtsrat mit nicht mehr als 6 Mitgliedern (einschließlich Arbeitnehmervertreter) kann diese Funktion vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen werden. Der Vergütungsausschuss kann mit dem Nominierungsausschuss ident sein.

Der Vergütungsausschuss befasst sich mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern.⁸

C

Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

44. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern der

L

⁸ Die Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter gilt für alle Ausschüsse des Aufsichtsrats, außer für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern behandeln (siehe L-Regel 59).

Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen⁹ sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört, es sei denn, eine der Gesellschaften ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahe stehender Personen oder nahe stehender Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens stehen, oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, an sich ziehen.

Vor der Wahl haben die für den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbare Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung der Finanzmarktaufsicht ein.

45. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen. C
46. Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenkonflikte, haben sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu C

⁹ § 228 Abs. 3 HGB

legen. Gerät der Vorsitzende in Interessenkonflikte, hat er diese unverzüglich seinem Stellvertreter offen zu legen.

47. Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Aufsichtsratsmitglieder ist außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens untersagt, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens. C

48. **Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.** L

49. Die Gesellschaft veröffentlicht im Geschäftsbericht Gegenstand und Entgelt von gemäß L-Regel 48 zustimmungspflichtigen Verträgen. Eine Zusammenfassung gleichartiger Verträge ist zulässig. C

Vergütung des Aufsichtsrats

50. **Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt und trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung.** L

51. Es ist ein Vergütungsschema für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen und im Geschäftsbericht zu veröffentlichen.

C

Qualifikation, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

52. Bei der Bestellung des Aufsichtsrats achtet die Hauptversammlung auf eine im Hinblick auf Struktur und Tätigkeitsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats und auf die persönliche Qualifikation der Mitglieder.
Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter) beträgt höchstens zehn.

C

53. Den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats gehört eine nach der Beurteilung des Aufsichtsrats ausreichende Anzahl von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängiger Mitglieder an.

C

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Der Aufsichtsrat legt auf der Grundlage dieser Generalklausel die Kriterien der Unabhängigkeit fest und veröffentlicht diese auf der Website der Gesellschaft. Als weitere Orientierung dienen die in Anhang 1 angeführten Leitlinien für die Unabhängigkeit. Gemäß den festgelegten Kriterien hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung dem Aufsichtsrat zu erklären, ob

es unabhängig ist. Im Geschäftsbericht ist darzustellen, welche Mitglieder nach dieser Beurteilung als unabhängig anzusehen sind.

54. Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20% gehört den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens ein gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied an, das nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder dessen Interessen vertritt.

Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50% gehören mindestens zwei Mitglieder dem Aufsichtsrat an, die diese Kriterien erfüllen. Im Geschäftsbericht ist darzustellen, welche Mitglieder des Aufsichtsrats diese Kriterien erfüllen.

55. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nicht der ehemalige Vorstandsvorsitzende, es sei denn, es liegt ein Zeitraum von 2 Jahren zwischen der Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender und dem Beginn der Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender.

- 56. Aufsichtsratsmitglieder haben insgesamt nicht mehr als 8 Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in börsennotierten Gesellschaften.**

57. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als 4 Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften wahrnehmen. Wesentliche Beteiligungen gelten nicht als konzern-externe Aktiengesellschaften.

Eine Wahl zum Aufsichtsratsmitglied ist letztmalig vor Erreichen der in der Geschäftsordnung oder Satzung festzulegenden Altersgrenze möglich.

- 58.** Im Geschäftsbericht sind das Datum der Erstbestellung jedes Aufsichtsratsmitglieds und das Ende der laufenden Funktionsperiode anzugeben.

Darüber hinaus sind auch andere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften für jedes Aufsichtsratsmitglied im Geschäftsbericht oder auf der Website der Gesellschaft offen zu legen.

Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilnimmt, ist dies in den Bericht des Aufsichtsrats aufzunehmen.

Mitbestimmung

- 59.** Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ist neben der betrieblichen Mitbestimmung durch Einrichtung eines Betriebsrats ein gesetzlich geregelter Teil des österreichischen Corporate Governance-Systems. Die Arbeitnehmervertretung ist berechtigt, in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen (nicht aber von außen aus der Gewerkschaft) zu entsenden (Drittelparität).

Bei ungerader Zahl der Aktionärsvertreter wird zugunsten der Arbeitnehmervertreter aufgestockt. Die Drittelparität gilt

C

L

auch für alle Ausschüsse des Aufsichtsrats, außer für Sitzungen und Abstimmungen, welche die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern betreffen ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.

Die Arbeitnehmervertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und können nur vom Betriebsrat (Zentralbetriebsrat), das aber jederzeit, abberufen werden.

Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter sind dieselben wie die der Kapitalvertreter; dies gilt insbesondere für die Informations- und Überwachungsrechte, die Sorgfaltspflicht, die Pflicht zur Verschwiegenheit und eine allfällige Haftung bei Pflichtverletzung. Bei persönlichen Interessenkollisionen haben sich die Arbeitnehmervertreter, wie auch Kapitalvertreter, der Stimme zu enthalten.

VI. Transparenz und Prüfung

Transparenz der Corporate Governance

60. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex ist in den Geschäftsbericht aufzunehmen und auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen. In einer jährlichen Erklärung ist die Einhaltung des Kodex samt Abweichungen zu erläutern. Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung Auskünfte zur jährlichen Erklärung zu verlangen. Für die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze im Unternehmen ist der Vorstand verantwortlich.
- Für die Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze und die Begründung von Abweichungen, ist jenes Organ verantwortlich, welches Adressat der jeweiligen Regelung ist.

C

Rechnungslegung und Publizität

61. Die Gesellschaft veröffentlicht, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, Veränderungen in der Aktionärsstruktur, wenn als Folge des Erwerbes oder der Veräußerung von Aktien der Anteil einzelner Aktionäre an den Stimmrechten 5 vH, 10 vH, 15 vH, 20 vH, 25 vH, 30 vH, 35 vH, 40 vH, 45 vH, 50 vH, 75 vH oder 90 vH erreicht, übersteigt oder unterschreitet.
62. Die Gesellschaft legt, soweit ihr das bekannt ist, die aktuelle Aktionärsstruktur, differenziert nach geographischer Herkunft und

L

C

Investortyp, Kreuzbeteiligungen, das Bestehen von Syndikatsverträgen, Stimmrechtsbeschränkungen, Namensaktien und damit verbundene Rechte und Beschränkungen, auf der Website der Gesellschaft und im Geschäftsbericht offen. Aktuelle Stimmrechtsänderungen (gemäß L-Regel 61) werden umgehend auch auf der Website der Gesellschaft bekannt gegeben. Die Satzung der Gesellschaft wird auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

- 63. Die Gesellschaft erstellt den Konzernabschluss und den im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Konzernzwischenbericht nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie von der EU übernommen wurden.**

Jahresfinanzberichte sind spätestens vier Monate, Halbjahresfinanzberichte spätestens zwei Monate nach Ende der Berichtsperiode zu veröffentlichen und müssen mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben.

Erstellt die Gesellschaft Quartalsberichte für das erste und dritte Quartal gemäß IFRS, so sind diese spätestens 60 Tage nach Ende der Berichtsperiode zu veröffentlichen.

Für den Fall, dass die Gesellschaft keine Quartalsberichte gemäß IFRS erstellt, sind Zwischenmitteilungen über das erste und dritte Quartal spätestens sechs Wochen nach Ende der Berichtsperiode zu veröffentlichen.

- 64. Die Gesellschaft erstellt ihre Quartalsberichte nach den International Financial Reporting Standards, wie sie von der EU übernommen wurden (IAS 34).**

Im Rahmen der Jahres- und Zwischenberichterstattung erläutert der Vorstand wesentliche Änderungen oder Abweichungen sowie deren Ursachen und Auswirkungen für das laufende bzw. folgende

L

C

Geschäftsjahr sowie wesentliche Abweichungen von bisher veröffentlichten Umsatz-, Gewinn- und Strategiezielen.

65. Das Unternehmen etabliert über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus eine externe Kommunikation, die insbesondere durch die Nutzung der Website der Gesellschaft die Informationsbedürfnisse zeitnah und ausreichend deckt. Dabei stellt die Gesellschaft sämtliche neuen Tatsachen, die sie Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitteilt, zeitgleich allen Aktionären zur Verfügung. C
66. Die Gesellschaft veröffentlicht Jahresfinanzberichte, Halbjahresfinanzberichte und alle anderen Zwischenberichte in deutscher und englischer Sprache und macht diese auf der Website der Gesellschaft verfügbar¹⁰. Falls der Jahresfinanzbericht einen Konzernabschluss enthält, braucht der im Jahresfinanzbericht enthaltene unternehmensrechtliche Jahresabschluss lediglich in deutscher Sprache veröffentlicht und verfügbar gemacht werden.¹¹ C
67. Die Gesellschaft legt im Konzernlagebericht eine angemessene Analyse des Geschäftsverlaufes vor und beschreibt darin wesentliche finanzielle und nicht-finanzielle Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, wie Branchenrisiken, geographische Risiken, Zinsen, Währungen, Derivatengeschäfte und Off-balance-sheet – Transaktionen, sowie die wesentlichen eingesetzten Risikomanagement-Instrumente. C

¹⁰ Die Sprach- und Drittlandsregelung gemäß § 85 BörseG bleibt davon unberührt.

¹¹ Die Sprach- und Drittlandsregelung gemäß § 85 BörseG bleibt davon unberührt.

Investor Relations/Internet

- 68.** Die Gesellschaft hat Insider-Informationen, die sie unmittelbar betreffen, sowie erhebliche Veränderungen dieser Informationen unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt zu geben (Ad-Hoc-Publizität). Ebenso ist das Eintreten einer Reihe von Umständen oder eines Ereignisses – obgleich noch nicht formell festgestellt – unverzüglich bekannt zu geben. Die Gesellschaft hat alle Insider-Informationen, die sie der Öffentlichkeit bekannt geben muss, während eines angemessenen Zeitraums auf ihrer Website anzuzeigen.¹² Ein Emittent kann die Bekanntgabe von Insider-Informationen aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, sofern diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen, und der Emittent in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten. Die Aufschiebung der Veröffentlichung einer Insider-Information ist der Finanzmarktaufsicht unverzüglich mitzuteilen.
- 69.** Die Gesellschaft bestimmt eine Ansprechperson für Investor Relations und veröffentlicht deren Namen und Kontaktmöglichkeit auf der Website der Gesellschaft.
- 70.** Der Vorstand hat erfolgte Meldungen über Director's Dealings¹³ unverzüglich auf der Website der Gesellschaft bekannt zu geben und diese Informationen haben dort für mindestens drei Monate zu verbleiben. Die Bekanntgabe kann auch durch Verweis auf die entsprechende Website der Finanzmarktaufsicht erfolgen.

¹² Siehe auch Veröffentlichungs- und Melde-Verordnung der Finanzmarktaufsicht.

¹³ § 48d Abs. 4 BörseG, siehe L-Regel 19.

- 71.** Ein Finanzkalender wird am Ende des laufenden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr mit allen für Investoren und andere Stakeholder relevanten Terminen, wie z.B. Veröffentlichung von Geschäfts- und Quartalsberichten, Hauptversammlungen, Ex-Dividenden-Tag, Dividenden-Zahltag und Investor-Relations Aktivitäten erstellt und unverzüglich nach Erstellung auf der Website der Gesellschaft und des Weiteren im Geschäftsbericht dargestellt.
- 72.** Die Gesellschaft hält regelmäßig, bei entsprechendem Bedarf auch quartalsweise, Conference Calls oder ähnliche Informationsveranstaltungen für Analysten und Investoren ab. Dabei sind zumindest die verwendeten Informationsunterlagen (Präsentationen) über die Website der Gesellschaft dem Publikum zugänglich zu machen. Andere kapitalmarktrelevante Veranstaltungen, wie Hauptversammlungen, sind, soweit wirtschaftlich vertretbar, als Audio- und/oder Videoübertragung auf der Website der Gesellschaft zugänglich zu machen.
- 73.** Die Gesellschaft macht alle Finanzinformationen zum Unternehmen, die auch auf anderem Wege veröffentlicht wurden (z.B. gedruckte Berichte, Presseaussendungen, Ad-hoc-Meldungen), auf ihrer Website zeitgleich verfügbar. Falls zusätzliche Informationen nur über Internet verfügbar gemacht werden, muss dies gesondert vermerkt werden. Werden nur Auszüge veröffentlichter Dokumente auf die Website gestellt, muss dies ebenfalls vermerkt werden und auf die Bezugsquelle des vollständigen Dokuments verwiesen werden. Die Dokumente weisen das Datum auf, zu dem sie ins Internet gestellt wurden.

C

R

R

Abschlussprüfung

74. Die Prüfung des Konzernabschlusses erfolgt nach international anerkannten Prüfungsgrundsätzen (International Standards of Auditing, ISA). C
75. **Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist essentiell für eine gewissenhafte und unparteiische Prüfung, insbesondere dürfen keine Ausschluss- oder Befangenheitsgründe vorliegen. Der Abschlussprüfer stellt vor allem sicher, dass zusätzliche Geschäftsbeziehungen mit dem zu prüfenden Unternehmen, wie Beratungsaufträge, seine wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.** L
76. **Der Abschlussprüfer informiert unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, soweit diese nicht sofort beseitigt werden.** L
77. **Vor Erstattung des Vorschlags für die Wahl des Abschlussprüfers sowie vor der Wahl durch die Gesellschafter hat der Abschlussprüfer seine Befugnis zur Prüfung einer Aktiengesellschaft sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen schriftlich zu bestätigen und eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorzulegen und über seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.** L

- 78.** Der Prüfungsausschuss hat eine schriftliche Erklärung des vorgeesehenen Prüfers gemäß L-Regel 77 einzuholen. Die Erklärung hat darüber hinaus darzulegen, ob und in welchem Umfang andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, für das laufende und das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat schlägt nur solche Abschlussprüfer zur Wahl vor, die über eine aufrechte Bescheinigung gemäß dem gesetzlichen Qualitätssicherungssystem¹⁴ verfügen.

- 79.** Der Abschlussprüfer fasst neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsbericht und der Ausübung der Redepflicht einen Management Letter an den Vorstand mit Hinweisen auf Schwachstellen im Unternehmen. Der Management Letter ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat Sorge zu tragen, dass der Management Letter im Prüfungsausschuss behandelt wird und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.

- 80.** Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements zu beurteilen und dem Vorstand zu berichten. Dieser Bericht ist ebenfalls dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat Sorge zu tragen, dass der Bericht im Prüfungsausschuss behandelt wird und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.

¹⁴ Für die Übergangsfrist gemäß Qualitätssicherungsgesetz: Bescheinigung eines freiwilligen Qualitätssicherungssystems.

Anhang 1

Leitlinien für die Unabhängigkeit

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Der Aufsichtsrat soll sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds auch an folgenden Leitlinien orientieren:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.

- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Anhang 2

Kurzübersicht zum österreichischen Aktienrecht

In der Folge wird eine kurze und damit unvollständige Übersicht zu den wesentlichen Bestimmungen des österreichischen Aktiengesetzes gegeben. Damit soll das Verständnis des Kodex erleichtert werden. Die Übersicht ist nicht geeignet, für die Beantwortung von Rechtsfragen verwendet zu werden.

Seit Oktober 2004 gilt in Österreich die Verordnung über die Europäische Aktiengesellschaft. Damit besteht die Möglichkeit, mit gewissen Reduktionen auch das one-tier System (Verwaltungsrat) über entsprechende Satzungsregelungen einzuführen. Mangels bisher praktischer Bedeutung wird in der Folge aber auf diese Option nicht weiter eingegangen.

Organisation der AG

Die Organisation der Aktiengesellschaft beruht auf drei Organen, nämlich Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand, die nach dem Prinzip der Gewaltentrennung eingerichtet sind. Die Hauptversammlung wählt den Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre, kann ihn aber mit qualifizierter Mehrheit (durch die Satzung auf die einfache Mehrheit herabsetzbar) vorzeitig abberufen. Über Antrag einer Minderheit von 10 % kann das Gericht aus wichtigem Grund von der Hauptversammlung gewählte sowie von Aktionären entsandte Mitglieder vorzeitig abberufen. Der Aufsichtsrat wählt auf höchstens fünf Jahre den Vorstand; eine vorzeitige Abberufung des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund (Pflichtverletzung, Misstrauensvotum der Hauptversammlung) durch den Aufsichtsrat

möglich. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung, unterliegt also weder Weisungen der Hauptversammlung noch des Aufsichtsrats. Gewisse, im Gesetz aufgezählte wichtige Geschäfte unterliegen der vorangehenden Zustimmung des Aufsichtsrats; dafür können entweder in der Satzung oder in der Geschäftsordnung Betragsgrenzen festgelegt werden. Ebenso kann der Vorstand von sich aus oder (im Falle genehmigungspflichtiger Geschäfte) der Aufsichtsrat eine Entscheidung der Hauptversammlung zur Genehmigung vorlegen, was üblicherweise nur bei ganz grundlegenden Umstrukturierungen (etwa Veräußerung wesentlicher Teilbereiche eines Unternehmens) geschieht.

Aktionäre, Hauptversammlung

Für die Aktionäre gilt das Gebot der Gleichbehandlung, soweit nicht sachlich gerechtfertigte Unterschiede bestehen, wie etwa in gewissen Fällen bei Konzernbeziehungen. Die Aktionärsrechte werden in der Hauptversammlung ausgeübt; zumindest einmal im Jahr (spätestens im achten Monat nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres) hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden.

Es kann aber jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung von Vorstand, Aufsichtsrat oder einer Minderheit von 5 % der Aktien einberufen werden.

In der Hauptversammlung haben die Aktionäre das Recht, zu allen Tagesordnungspunkten Fragen und Anträge zu stellen. Zur Zeit besteht keine generelle gesetzliche Verpflichtung, die vom Vorstand vorbereiteten Anträge bereits vorweg anzukündigen.

Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Mehrstimmrechtsaktien sind gesetzlich verboten. Es besteht die Möglichkeit sogenannter stimmrechtsloser Vorzugsaktien, bei denen das Stimmrecht ruht, solange die Vorzugsdividende vollständig (inklusive allfälliger Nachzahlungen) geleistet wird. Bei Eingriffen in das Vorzugsrecht ist eine Sonderabstimmung der Vorzugsaktionäre vorgeschrieben. Weiters kann die Satzung Höchststimmrechte vorsehen, wonach ein Aktionär unabhängig von der Höhe seines Aktienbesitzes mit seinem Stimmrecht auf einen bestimmten in der Satzung festgelegten Prozentsatz begrenzt ist. In den letzten Jahren ist aber deutlich die Tendenz festzustellen, zum Prinzip „one share - one vote“ überzugehen.

In der ordentlichen Hauptversammlung berichtet der Vorstand über die Lage des Unternehmens (wozu Fragen gestellt werden können) und beantragt die vom Aufsichtsrat genehmigte Gewinnverteilung. Die Aktionäre sind bei dem Gewinnausschüttungsbeschluss an den Bilanzgewinn gebunden, sodass letztlich über die Dividendenpolitik Vorstand und Aufsichtsrat die Entscheidung haben. Weiters ist die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung, wobei aber der Entlastungsbeschluss nur eine Vertrauenskundgebung ist und nicht von einer allfälligen Haftung befreit. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats und den Abschlussprüfer. Sie beschließt über Satzungsänderungen (grundsätzlich Dreiviertelmehrheit) und Umgründungsmaßnahmen (wie Verschmelzung, Spaltung, auch hier grundsätzlich Dreiviertelmehrheit).

Aufsichtsrat

Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch die Satzung festgelegt; der Aufsichtsrat muss aus zumindest drei Mitgliedern (ohne Arbeitnehmervertreter) bestehen; die Satzung kann eine Höchstzahl, aber auch einen Rahmen festlegen. Zusätzlich ist die Arbeitnehmervertretung (Konzernvertretung) berechtigt (aber nicht verpflichtet), für je zwei Aktionärsvertreter einen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Im Übrigen besteht für den Aufsichtsrat (außerhalb der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung) ein Verbot, dass Mitglieder des Vorstands oder Arbeitnehmer dem Aufsichtsrat als Aktionärsvertreter angehören.

Die Entscheidungen im Aufsichtsrat erfolgen mit einfacher Mehrheit, wobei den Arbeitnehmervertretern keine Sonderstellung zukommt.

Eine wichtige Rolle spielt der Aufsichtsratsvorsitzende, der für die Organisation des Aufsichtsrats, die Sitzungsvorbereitung und das Zusammenspiel mit dem Vorstand verantwortlich ist.

Der Aufsichtsrat hat regelmäßig (zumindest viermal im Jahr) zu tagen. Es sind ihm eine Jahresvorschaurechnung und Quartalsberichte sowie insbesondere in sich abzeichnenden Krisen Sonderberichte vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann jederzeit selbst umfassende Prüfungshandlungen vornehmen oder durch Sachverständige durchführen lassen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses und damit auch mittelbar über die Höhe der Dividendenaus-schüttung. Ebenso hat der Aufsichtsrat den Konzernabschluss zu prüfen und zu genehmigen. Der Aufsichtsrat kann seinen Sitzungen Sachverständige beiziehen. Börsennotierte Gesellschaften sowie

Gesellschaften, deren Aufsichtsrat (ohne Arbeitnehmervertreter) mehr als fünf Personen angehören, müssen einen Prüfungsausschuss einsetzen; diesem hat zumindest ein Finanzexperte anzugehören. Der Ausschuss ist mit der Prüfung und Vorbereitung der Feststellungsbeschlüsse im Gesamtaufichtsrat sowie mit der Erstellung des Vorschlages für die Bestellung eines Abschlussprüfers zu befassen. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ebenso wie Finanzexperte darf nicht jemand sein, der in den letzten drei Jahren Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat.

Zur Sicherung der Transparenz und Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern ist weiters vor der Wahl darzulegen, welche fachlichen Qualifikationen und berufliche Erfahrungen bestehen, ferner sind alle Umstände darzulegen, die eine Besorgnis von Befangenheit begründen könnten.

Weiters ist der Abschluss von Verträgen der Gesellschaft oder auch von Tochterunternehmen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die diese außerhalb der Aufsichtsratsstätigkeit für die Gesellschaft bzw. den Konzern tätig werden, zu genehmigen. Die Genehmigungspflicht gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Vorstand

Der Aufsichtsrat entscheidet autonom über die Wahl und damit auch Auswahl des Vorstands sowie die Etablierung eines Vorstandsvorsitzenden. Ist ein solcher eingesetzt, so gibt bei Fehlen einer

abweichenden Satzungsregelung bei Vorstandsentscheidungen seine Stimme bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag. Ein Arbeitsdirektor (wie im deutschen Recht) ist nicht vorgesehen.

Der Vorstand ist ein Kollegialorgan, sodass zwingend eine Gesamtverantwortung für die Führung der Geschäfte gilt. Es ist eine Abstufung möglich und üblich, indem eine Ressortverteilung (zumeist vom Aufsichtsrat festgelegt) in der Geschäftsordnung vorgesehen wird. Bei einer Ressortverteilung trägt das ressortzuständige Mitglied die primäre Verantwortung für seinen Aufgabenbereich, die anderen Vorstandsmitglieder bleiben aber zur laufenden Beobachtung und zum Aufgreifen von allfälligen Mängeln im Fremdressort verpflichtet. Für wesentliche Maßnahmen, wie typischerweise für alle Geschäftsvorfälle, die dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen sind, wird eine zwingende und unteilbare Gesamtverantwortung angenommen.

Kapitalerhöhung, Bezugsrecht

Bei Kapitalerhöhungen und Ausgabe von Rechten auf junge Aktien (Optionsanleihen, Wandelanleihen) besteht ein Bezugsrecht, das die Hauptversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit ausschließen kann, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist (wie z.B. bei Sacheinlagen).

Dieser Beschluss ist gesondert anzukündigen und bedarf einer schriftlichen Begründung des Vorstands, die auch dem Firmenbuchgericht vorzulegen ist.

Der Vorstand kann ermächtigt werden, in einem gewissen Rahmen das Aktienkapital mit Genehmigung des Aufsichtsrats ohne vorangehende

Beschlussfassung in der Hauptversammlung zu erhöhen („genehmigtes Kapital“). Die Ermächtigung hat eine Dauer von höchstens fünf Jahren, kann aber immer wieder von der Hauptversammlung erneuert werden. Auch hier sind für den Ausschluss des Bezugsrechtes besondere Berichterstattungspflichten vorgesehen. Eine sachliche Rechtfertigung für Bezugsrechtsausschlüsse wird vermutet, wenn die jungen Aktien für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Organmitglieder der Gesellschaft im Rahmen von Stock Option-Programmen bestimmt sind. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass ausschließlich für die Ausgabe an diesen Personenkreis Optionsrechte auf junge Aktien auf Grundlage einer vorangehenden Ermächtigung der Hauptversammlung eingeräumt werden. Dafür bestehen umfassende Berichtspflichten des Vorstands.

Aktienrückkauf

Der Erwerb eigener Aktien unterliegt wesentlichen Restriktionen. Bei börsennotierten Gesellschaften ist es zulässig, dass die Hauptversammlung den Vorstand generell für eine Periode von achtzehn Monaten zum Rückkauf eigener Aktien bis höchstens 10 % ermächtigt. Bei der Ausübung dieser Rückkaufermächtigung bestehen umfassende Publizitätspflichten.

Kapitalmarkt

Das österreichische Kapitalmarktrecht hat die EU-rechtlichen Vorgaben zum Verbot des Insiderhandels, zur Verhinderung der Marktmanipulation sowie zur Ad-hoc-Meldepflicht und der Meldung von Trans-

aktionen, die Führungskräfte oder ihnen nahe stehende Personen oder Einrichtungen in Aktien der Gesellschaft tätigen, umgesetzt. Weiters gilt für öffentliche Angebote von Aktienemissionen und Derivaten das Prospektregime der EU, angepasst an die Änderung der Richtlinie 2001/34/EG. Zuständig für die Billigung des Prospektes ist die Finanzmarktaufsicht (FMA).

Für Gesellschaften mit Sitz in der EU/EWR, die an der Wiener Börse notieren, besteht weiters in Umsetzung der Übernahmerichtlinie die Verpflichtung zu einem Übernahmeangebot, wenn ein Kontrollwechsel eintritt. Dieser wird ab direkten oder indirekten (aktivem) Erwerb einer Beteiligung von 30 % (alleine oder mit einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger) vermutet. Bei einer Beteiligung von mehr als 26%, die noch kein Pflichtangebot auslöst, kommt es zum Ruhen der über die gesicherte Sperrminorität von 26 % hinausgehenden Stimmrechte. Das mit einem Kontrollwechsel verbundene Pflichtangebot ist zwingend ein Barangebot und hat zumindest dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten sechs Monate oder dem vom Kontrollerwerber innerhalb der letzten zwölf Monate bezahlten Höchstpreis, falls dieser Betrag höher sein sollte, zu entsprechen. Der bisher zulässige Abschlag von 15 % ist entfallen.

Für den Übernahmefall gilt ein strenges Verbot und Objektivitätsgebot für Vorstand und Aufsichtsrat. Das Übernahmeverfahren wird von der Übernahmekommission, einer weisungsfreien Behörde, begleitet und überwacht. Ein Pflichtangebot ist auch vorgesehen, wenn ein Aktionär mit einer Beteiligung im Bereich zwischen 30 und 50 % in einem Jahr 2 % oder mehr zukauff („creeping in“). Nähere Informationen finden sich auf der Website der Übernahmekommission (www.takeover.at). Teile des Übernahmeregimes sind auch für freiwillige

öffentliche Kaufangebote anzuwenden, auch wenn damit kein Kontrollwechsel verbunden ist.

Erreicht der Bieter 90 %, so kann er die verbleibenden Aktionäre zum Angebotspreis ausschließen und deren Aktien übernehmen („sell out“).

Konzern, Umgründungen

Das österreichische Aktienrecht kennt zwar den Begriff des Konzerns, aber anders als das deutsche Aktienrecht kein gesetzlich durchgeregeltes Konzernrecht. Insbesondere führt eine Konzernbildung zu keiner automatischen Haftung der Muttergesellschaft für den Konzern. Ebenso ist mit der Konzernbildung kein Abfindungsangebot der außenstehenden Aktionäre verbunden, außer es greift das Übernahmegesetz ein. Bei Verschmelzungen oder Unternehmensspaltungen bestehen besondere Minderheitsrechte, insbesondere besteht für eine Minderheit von 1 % oder €70.000 Nennwert die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses sowie bei Spaltungen für jeden Gesellschafter, der einer nicht verhältnismäßigen Spaltung nicht zugestimmt hat, des Abfindungspreises in einem besonders geregelten gerichtlichen Verfahren. Eine Nachbesserung kommt allen betroffenen Aktionären zugute.

Das Gesellschafterausschlußgesetz 2006 ermöglicht einem 90 %igen Aktionär die verbleibende Minderheit gegen eine angemessene Barabfindung auszuschließen. Auch hier unterliegt aber die Barabfindung der gerichtlichen Kontrolle, wobei jeder Betroffene das Überprüfungsverfahren einleiten kann (unabhängig von einem Widerspruch in der Hauptversammlung). Andere bisher mögliche Ausschlusstechniken sind nicht mehr einsetzbar.

Das österreichische Börserecht kennt keine Vorschriften für ein geregeltes Delisting-Verfahren. In der Praxis kommt es zum "Delisting" dadurch, dass nachweislich nicht mehr die für den Handel geforderten Voraussetzungen, insbesondere der erforderliche Mindestbestand an handelbaren Aktien vorhanden ist. Mit einem "Delisting" ist zur Zeit kein Pflichtangebot an die außenstehenden Aktionäre verbunden. Im Regelfall wird ein Delisting nur mehr über ein Ausschlußverfahren umsetzbar sein.

Die Meldepflichten für Zugang und Abgang von Beteiligungen sind an das Übernahmerecht angepasst worden.

Österreichischer Arbeitskreis für Corporate Governance

c/o Büro des Regierungsbeauftragten für den Kapitalmarkt

Hintere Zollamtsstraße 2b, A-1030 Wien

e-mail: info@corporate-governance.at

www.corporate-governance.at